



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 54. Sitzung des Ortschaftsrates Schönborn (OSR SB/054/2018)

am Mittwoch, 22. August 2018,

18:30 Uhr

**im Versammlungsraum im Bürgerhaus Schönborn,
Seifersdorfer Straße 6, 01465 Schönborn**

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 19:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender/Ortsvorsteher
Torsten Heidel

Mitglied Liste Freiwillige Wählervereinigung Schönborn
Michael Karl
Harry Kühne
Gerald Rammer
Lutz Teichgräber

Abwesend:

Mitglied Liste Freiwillige Wählervereinigung Schönborn
Rolf Aretz
Mario Kotte

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

- 1 Begrüßung durch den Ortsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung **V2476/18
beratend**
- 3 Bürgerbeteiligungssatzung **A0436/18
beratend**
- 4 Kultur- und Nachbarschaftszentren vor Ort **A0450/18
beratend**
- 5 Allgemeines
- 6 Ortsbegehung- Teil II

öffentlich**1 Begrüßung durch den Ortsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Ortsvorsteher Herr Heidel begrüßt die anwesenden Ortschaftsräte und als Gast Herrn Stroß vom Rechtsamt, der zu TOP 2 geladen war.

Die Einladungen sind rechtzeitig zugegangen, eine Änderung der Tagesordnung wurde nicht gewünscht. Die Beschlussfähigkeit war mit 5 anwesenden Ortschaftsräten gegeben.

2 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**V2476/18
beratend**

Ortsvorsteher Herr Heidel bittet Herrn Stroß um Erläuterung der Vorlage.

Die Änderung der Hauptsatzung wurde weder in der ursprünglich vorgeschlagenen Fassung noch in der Fassung der Ausschussempfehlung wirksam vom Stadtrat beschlossen.

Besser als ein Widerspruch scheint indes eine komplett neue Vorlage dazu geeignet, nicht nur das Votum des Ausschusses AV/IT, sondern auch etwaige weitere Regelungsbedarfe einer erneuten Beschlussfassung zuzuführen.

Zudem kann über eine neue Vorlage der Bitte aus der Politik nach erneuter Beteiligung zu Fragen der Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung und der Aufhebung der Ortschaftsverfassung (Gebietszuordnung, Größe der Stadtbezirksbeiräte) Rechnung getragen werden.

Die folgenden wesentlichen Änderungen sind im Entwurf enthalten:

- Mit dem neu vorgeschlagenen § 31 Hauptsatzung wird nicht nur die derzeitige Gliederung des Stadtgebietes normiert, sondern auch die Neugliederung des Stadtgebietes nach dem Auslaufen der Ortschaftsverfassungen. In § 31 Hauptsatzung wird konkret auf das Jahr 2034 abgestellt.
- Für die Zeit ab der Stadtratswahl 2019 ist im neuen § 32 Hauptsatzung die Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte vorgesehen.
- Im neu vorgeschlagenen § 33 Hauptsatzung ist die Übertragung aller zulässigerweise übertragbaren Aufgaben auf die Stadtbezirksbeiräte – unabhängig von der Frage der Direktwahl – vorgesehen
- Im X. Abschnitt sollen künftig nur noch die besonderen Bestimmungen für die Ortschaften zusammengefasst dargestellt werden. Die in Eingliederungsvereinbarungen genannten Sonderrechte der Ortschaften enden mit der vertraglich vereinbarten Dauer der Ortschaftsverfassung, spätestens jedoch mit dem Auslaufen der Ortschaftsverfassung.
- Im Rahmen der Anhörung zur Vorlage V2160/18 beschloss zumindest ein Ortschaftsrat, den Stadtrat um die Aufnahme seiner Ausschüsse in die Hauptsatzung zu bitten. Ähnliche Wünsche wurden von anderen Ortschaftsräten über deren Ortsvorsteher signalisiert, jedoch fehlte es insoweit an entsprechenden Beschlüssen der Ortschaftsräte. Der neu vorgeschlagene § 37 Absatz 4 Hauptsatzung beruht auf folgenden Erwägungen:

- Nach den §§ 69 Abs. 1, 43 Abs. 1 SächsGemO können Ausschüsse, die den Ortschaftsrat auf bestimmten Gebieten beraten sollen, nur durch die Hauptsatzung gebildet werden.
- In Anlehnung an § 29 Abs. 2 SächsGemO ist ein Bedarf an vorberatenden Ausschüssen erst ab einer Gremiengröße von acht Mitgliedern anzuerkennen.
- Den unterschiedlichen Mitgliederzahlen und finanziellen Mitteln der Ortschaftsräte soll durch die Bildung eines zweiten Ausschusses ab der doppelten Mindestzahl (d. h. ab 16 Mitgliedern) Rechnung getragen werden. Aktuell betrifft dies zwar nur eine Ortschaft, jedoch ist denkbar, dass sich vor dem Jahr 2034 andere, benachbarte Ortschaften zusammenschließen wollen und dann über größere Ortschaftsräte verfügen.
- Ortschaftsräte mit acht und mehr Mitgliedern, die keinen Bedarf an einem vorberatenden Ausschuss haben, werden durch die vorgeschlagene allgemein gefasste Regelung nicht zur Besetzung „ihrer Ausschüsse“ gezwungen.

Herr Heidel dankt Herrn Stroß und bittet um Wortmeldungen der Ortschaftsräte.

In der Diskussion wurde die Befristung der Ortschaftsverfassung für Schönborn angesprochen. Aus Sicht des Ortschaftsrates ist die Ortschaftsverfassung unbefristet, da in der Eingliederungsvereinbarung Schönborn nach Langebrück keine Befristung angegeben ist. Nach Prüfung des Sachverhaltes durch das Rechtsamt, sei dies nicht der Fall. Rechtsnachfolger von Langebrück sei die Landeshauptstadt Dresden. Sie tritt nach § 2 der Eingliederungsvereinbarung Langebrück in alle öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Langebrücks ein, soweit in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Das ist nicht der Fall.

Ortsvorsteher Herr Heidel fragt nach, ob entsprechend der zwingenden Formulierung im Entwurf, die Ausschüsse gebildet werden müssen.

Herr Stroß antwortet, das sei nicht der Fall. Die Ausschüsse müssen zwar gebildet, aber nicht besetzt werden. Das Konstrukt sei jedoch formal notwendig gewesen.

Die Ortschaftsräte Herr Rammer, Herr Teichgräber und Herr Kühne sprechen sich gegen die Befristung der Ortschaftsverfassungen bis 2034 aus. Die Interessen der Ortschaft Schönborn können dann nicht ausreichend vertreten werden. Schönborn würde mit der Bildung der Stadtbezirke ca. 1% der Bürger stellen. Eine weitere Zentralisierung wird nicht befürwortet.

Der Ortschaftsrat lehnt aus diesem Grund die Vorlage ab.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Schönborn lehnt die Vorlage V2476/18 ab.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Ja 0 Nein 5 Enthaltung 0

3 Bürgerbeteiligungssatzung**A0436/18
beratend**

Der Einreicher des Antrages war zum Vortrag nicht erschienen.

Herr Biastoch erläutert, der Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung sei nach Ansicht des Rechtsamtes rechtswidrig. Darüber hinaus berät parallel zur Behandlung in den Gremien bereits eine Arbeitsgruppe über einen rechtskonformen Satzungsentwurf.

Die Ortschaftsräte kommen überein, dass eine inhaltliche Beratung derzeit nicht zielführend ist.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Schönborn vertagt die Beschlussfassung zu A 0436/18 „Bürgerbeteiligungssatzung“ bis zur Vorlage eines rechtskonformen Satzungsentwurfes.

Abstimmungsergebnis:

Vertagung

4 Kultur- und Nachbarschaftszentren vor Ort**A0450/18
beratend**

Der Einreicher war zum Vortrag nicht erschienen.

Ortsvorsteher Herr Heidel stellt die Vorlage vor. Insbesondere die Betreuung durch externe Vereine missfällt den Ortschaftsräten. Sie befürchten, dass die Interessen der ortsansässigen Vereine schlechter Berücksichtigung finden.

Die Betreuung des Bürgerhaus Schönborn in der jetzigen Form, mit größtmöglichen Freiräumen für Vereine soll erhalten bleiben.

Der Antrag wird daher abgelehnt.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Schönborn lehnt den Antrag A0450/18 „Kultur- und Nachbarschaftszentren vor Ort“ ab.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Ja 0 Nein 4 Enthaltung 1

5 Allgemeines

inhaltsleer

6 Ortsbegehung- Teil II

Die Ortsbegehung beginnt am neuen Spielplatz, Langebrücker Straße bis zur Liegauer Straße. Wesentliche Mängel wurden nicht erkannt.

Am Feuerlöschteich, gegenüber Nr. 13 bittet Herr Kühne um Freihaltung der Aufstellfläche

- ➔ Parkverstöße wurden aufgenommen und werden mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet.

Der Dorfbach in Höhe Nr. 17 bis 19 ist stark verwachsen.

- ➔ das Umweltamt wird aufgefordert, die Abflusshindernisse zu beseitigen

Die Anliegerpflichten am Hofgut 10/12 werden weiterhin unzureichend erfüllt

- ➔ Der Eigentümer wird angehört und anschließend mit einem Bescheid aufgefordert. Nach fruchtlosem Ablauf erfolgt die Ersatzvornahme.

Torsten Heidel
Vorsitzender

Lutz Biastoch
Schriftführer